

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLW2-BA-04423/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at	
Fax: 02742/9025-37231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Adl Christine	37235		15.07.2024

Betrifft

PENNY GmbH; Verkaufsmarkt im Standort 3071 Böheimkirchen, Untere Hauptstraße 9,
Änderung gemäß § 81 Abs.2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 – Kundmachung

KUND M A C H U N G

Die PENNY GmbH hat folgende nachbarschaftsneutrale Änderungen im Lebensmittelmarkt im Standort 3071 Böheimkirchen, Untere Hauptstraße 9, Grst.Nr. 60/2 der KG Böheimkirchen, Gemeinde Böheimkirchen, angezeigt.

- Auflassung des Standortes Leergutrücknahmeautomat im Lager
- Aufstellung eines Leergutrücknahmeautomaten im Verkaufsraum
- Aufstellung einer Dockingstation (Leergut) im Lager

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind. Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **02. August 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des nachbarneutralen Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Böheimkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3071 Böheimkirchen**
mit dem Ersuchen,
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen und um digitale Übermittlung der Kundmachung samt Anschlag- und Abnahmevermerks.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l i m e s c h